

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 284/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Chaja Sura K [REDACTED],
[REDACTED], Avenue de G [REDACTED], T [REDACTED] (P [REDACTED]).

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
[REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Dr. Thumm
in der Sitzung vom 21. Dezember 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Düsseldorf vom 22. Januar 1969
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzli-
chen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG)
ergeben.

Die Klägerin beansprucht als Witwe des Benjamin Kuper-
man Entschädigung nach §§ 15 ff. BGG. Nach den Feststellungen
im Berufungsurteil ist der Ehemann am 3. Dezember 1944 an den
Folgen einer Magenoperation verstorben, der er sich im Kran-
kenhaus Carcassonne wegen eines Geschwürs am Magenausgang hatte
unterziehen müssen.

Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß zwi-
schen dem Tod und der Verfolgung, die bis September 1944 ge-
scheitert hatte, ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Vielmehr
hält er ihr wahrscheinlicher, dass das Geschwürsleiden schon
längere Zeit bestanden, sich unabhängig von der Verfolgung

168

herausgebildet und auch nicht durch das Verfolgungsgerichten
"seine Ausprägung erfahren" hatte. Hierbei ist er der von der
Entscheidungsbehörde erhobenen Gutachten des Sachverständigen
In. Jentsch gefolgt und hat von weiterer Beweiserhebung abgese-
hen. Dieses Ergebnis tatrichterlicher Sachverhaltsfeststellung
und -würdigung unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Revi-
sionsgericht. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch
eine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, wirft der Streit-
fall nicht auf.

Da die Beschwerde als Rechtsfragen von grundsätzlicher Be-
deutung bezeichnet, sind im wesentlichen unzulässige Angriffe
gegen die Beweiswürdigung. Es trifft auch nicht zu, daß der Be-
rufungsrichter die Möglichkeit verfolgungsbedingter Verschlim-
merung eines bestehenden Geschwürslebens außer Acht gelassen
habe. Seine Feststellung, dieses Leiden habe durch das Verfol-
gungsgerichten keineswegs seine Ausprägung erfahren, ergibt das
Gegenteil. Im Übrigen handelt es sich um Einwände gegen das Ver-
fahren des Berufungsrechtzuges, die die Zulassung der Revision
nicht rechtfertigen können; auf BGH Rst 1967, 271 Nr. 33 und
431 Nr. 42 wird verwiesen.

Hai

Wenkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

